

Bezirkssatzung

der KAB im Bistum Münster



Bezirkssatzung

§ 1 Name

Die innerhalb (z. B. des Kreisdekanates Wesel oder des Kreises Borken ...) ... bestehenden KAB-Vereine und KAB-Vereinigungen bilden einen Bezirksverband im Diözesanverband der KAB im Bistum Münster. Er trägt den Namen (z. B. Bezirksverband Wesel oder Bezirksverband Borken ...) ... Die Umgrenzung des Bezirkes bestimmt der Diözesanausschuss.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die KAB verfolgt im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Die KAB ist selbstlos tätig, sie verfolgt weder eigenwirtschaftliche Zwecke noch erstrebt sie Gewinn. Zweck der KAB ist insbesondere die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen und mildtätige Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken der KAB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt oder bevorteilt werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus (§ 27 Abs. 3 i. V. m. § 662 BGB). Entsprechend § 670 BGB besteht Anspruch auf Aufwendersersatz. Die Höhe der zu ersetzenden Reisekosten richtet sich nach der jeweils gültigen Reisekostenordnung (KAVO). Die Aufwendungen sind nachzuweisen und gesondert aufzuzeichnen.

Sofern bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksverbandes oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes Aktivvermögen vorhanden ist, fällt dieses an den Diözesanverband der KAB mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, die nachschüssig gezahlt wird und am 1.12. eines Jahres fällig wird. Die Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütung setzt der Bezirkstag durch Beschluss fest.

Der Bezirkstag legt in einem gesonderten Beschluss fest, für welche Vorstandstätigkeit eine Tätigkeitsvergütung gezahlt wird.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die KAB im Bezirksverband ... nimmt das Grundsatzprogramm des Bundesverbandes der KAB zur Grundlage ihrer Arbeit.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung und internationale Bewegung.

§ 4 Mittel

Zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele dienen insbesondere:

1. das zuständige Regionalbüro mit den dort tätigen Sekretärinnen und Sekretären, Referentinnen und Referenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. die Mitarbeit im Diözesanverband,
3. Aktions- und Bildungsprogramme der KAB,
4. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,

5. Zielgruppenarbeit,
6. Arbeitskreise und Kommissionen,
7. religiöse Veranstaltungen,
8. Schrifttum und Veröffentlichungen der KAB,
9. Unterstützung der KAB auf Orts- und Bezirksebene im Rahmen des Aktions- und Bildungsprogramms der KAB,
10. Zusammenarbeit mit der CAJ als der selbständigen Jugendorganisation der KAB,
11. bezirkliche Veranstaltungen und Wallfahrten.

§ 5 Mitgliedschaft

Jeder im Bezirk bestehende KAB-Verein und jede KAB-Vereinigung mit ihren Mitgliedern gehören dem Bezirksverband an. Das Ende der Mitgliedschaft regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung des Diözesanverbandes.

§ 6 Mittelstrukturen

Zur besseren Durchführung der Aufgaben können die Bezirke Untergliederungen bilden unter Berücksichtigung der kirchlichen und politischen Strukturen (Dekanat, Pfarrgemeinde, Stadt, Gemeinde).

Nach Anhören der Beteiligten bestimmt der Bezirksvorstand die Errichtung und Abgrenzung dieser Untergliederungen und legt deren Aufgaben, Aufbau und Arbeitsweise fest.

§ 7 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

1. der Bezirkstag,
2. der Bezirksvorstand.

Die Organe, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, sind beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8 Bezirkstag

- I. Der Bezirkstag muss jährlich wenigstens einmal einberufen werden. Ein außerordentlicher Bezirkstag muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereine die Einberufung verlangt oder wenn der Bezirksvorstand es für notwendig erachtet.
- II. Dem Bezirkstag gehören an:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 2. die von den Vereinen gewählten Delegierten,
 3. 4 Delegierte der CAJ,
 4. ein/e Regionalsekretär/in in beratender Funktion.

zu 2: Für die Zahl der Delegierten wird jeweils vom Bezirksvorstand ein Schlüssel festgelegt, wobei auf jeden Verein mindestens ein/e Delegierte/r entfallen muss.
- III. Dem Bezirkstag obliegt:
 1. die Wahl des/der Bezirksvorsitzenden, der zwei Stellvertreter/innen, und der zu wählenden Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 2. die Wahl des Bezirkspräses und/oder der/des ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleiters/in,
 3. die Wahl der Vertreter im Diözesanvorstand und Diözesanausschuss,
 4. die Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen,
 5. die Entgegennahme des Bezirksberichtes, der vom Bezirksvorstand vorzulegen ist,
 6. die Entlastung des Bezirksvorstandes,
 7. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 8. die Beauftragung des Bezirksvorstandes mit der Durchführung von Maßnahmen.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes zu 1., 3. und 4. werden für 2 Jahre gewählt.

IV. Anträge an den Bezirkstag können stellen:

- a) der Bezirksvorstand,
- b) die Vereine,
- c) die Arbeitskreise der Zielgruppen,
- d) die Untergliederungen.

Anträge müssen wenigstens drei Wochen vor dem Bezirkstag im Bezirkssekretariat eingehen. Der Bezirkstag ist mindestens vier Wochen vorher den Vereinen bekannt zu geben.

§ 9 Bezirksvorstand

I. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der Bezirksleitung,
2. der Leiterin/dem Leiter der Arbeitskreise für Zielgruppen,
3. weiteren Mitgliedern, deren Zahl und Wahl durch den Bezirkstag festgelegt wird,
4. zwei Vertreter/innen der CAJ,
5. den Mitgliedern des Diözesanausschusses aus dem Bezirksverband.

Beratend gehören dem Bezirksvorstand an:

1. ein/e Regionalsekretär/in.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes zu 1. und 3. werden für zwei Jahre gewählt.

II. Dem Bezirksvorstand obliegt:

1. die organisatorische und geschäftliche Leitung des Bezirksverbandes im Rahmen der Satzungen der KAB,
2. die Stellungnahme zu aktuellen und grundsätzlichen Fragen,
3. die Durchführung der von den Organen des Bezirksverbandes, des Diözesanverbandes und der KAB Deutschlands gefassten Beschlüsse,
4. die Einberufung und Vorbereitung der Bezirkstage,
5. die Vereinsvorstände in ihrer Arbeit zu unterstützen. Bei anhaltender Nichterfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben durch den Vereinsvorstand kann der Bezirksvorstand eine außerordentliche Generalversammlung einberufen und auch eine Kassenprüfung vornehmen,
6. Richtlinien für den KAB Zentralverein zu erstellen und diesen bei seiner Arbeit zu unterstützen,
7. die Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder,
8. die Einrichtung von Arbeitskreisen für Zielgruppen,
9. das Vorschlagsrecht für die Wahl der Delegierten zum Bundesausschuss und Bundesverbandstag durch den Diözesanausschuss
10. das Vorschlagsrecht für die Wahl des Bezirkspräses und der/des ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleiters/in.

§ 10 Bezirksleitung

Die/der Bezirksvorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Bezirkspräses und/oder die/der ehrenamtliche geistliche Verbandsleiter/in bilden die Bezirksleitung. Diese vertritt den Bezirksvorstand und leitet dessen Geschäfte.

Der/die Regionalsekretär/in kann in beratender Funktion an den Sitzungen der Bezirksleitung teilnehmen.

Der/die Bezirksvorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind gemeinsam die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbandes im Sinne des § 26 BGB.

Vertretungsberechtigt sind je zwei Personen der gesetzlichen Vertreter gem. § 26 BGB gemeinsam.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den Diözesanrat der KAB in Kraft.

Verabschiedet auf dem ordentlichen Diözesanrat in Heiden am 11. November 2017.

Bischöfliche Genehmigung erteilt am 14. Dezember 2017.